

Fürsorgeabkommen mit Frankreich

F.11

Ziel und Zweck – Grundsätze

Vereinbarung

Französische Staatsangehörige sind in der Schweiz gleich zu unterstützen wie Schweizer Staatsangehörige. Schweizer Staatsbürger sind im Gegenzug in Frankreich gleich zu unterstützen wie französische Staatsangehörige. Eine Ausnahme bilden die Bestattungskosten, welche mit dem Heimatstaat abgerechnet werden können.

Vorgehen

Die Unterstützungsleistungen, welche zwischen der Schweiz und Frankreich weiter verrechnet werden können, umfassen nur auf folgende Hilfsempfängergruppen:

- körperlich Kranke, Geisteskranke, Greise oder Gebrechliche, die für ihren Lebensunterhalt nicht aufzukommen vermögen;
- Kinder, für deren Unterhalt weder ihre Familie noch Drittpersonen ausreichend sorgen;
- Schwangere, Wöchnerinnen oder Mütter, die ihre Kinder stillen.

Körperliche Krankheit ist mittels Arzteugnis (Original und möglichst in französischer Sprache) zu bestätigen und der Meldung beizulegen.

Kostenübernahmen

Die Schweiz trägt die Sozialhilfekosten bis zum Datum, an welchem die Unterstützungsanzeige in Frankreich eingegangen ist und während den darauffolgenden 30 Tagen. Da die französischen Behörden nur Kosten nach Eingang der Meldung übernehmen, sind die erforderlichen Unterlagen so rasch als möglich beim Amt für soziale Sicherheit einzureichen.

Meldung

Das Anmeldeformular 0.25fd muss in vierfacher Ausführung erstellt werden (entweder Durchschläge oder auf gelbe Kopien). Jeder Durchschlag bzw. jede Kopie muss mit einer Originalunterschrift versehen sein. Sämtliche Rubriken müssen ausgefüllt bzw. nicht zutreffende Rubriken durchgestrichen werden.

Jeder Anmeldung ist das Original des „Certificat d'immatriculation“ beizulegen. Es sollte möglichst in französischer Sprache verfasst sein und ist bei der französischen Botschaft in Bern zu beziehen.

Die Verrechnung der Sozialhilfekosten erfolgt über das Bundesamt für Justiz in Bern. Ist ein Fall bereits dort gemeldet worden (vor mehreren Jahren oder durch einen anderen Kanton), genügt die Nachmeldung mit einem „Changement de situation“. In diesen Fällen fällt der Pflichtleistungsmonat weg.

Die erhaltenen und bezahlten Rückerstattungsansprüche werden in den Lastenausgleich aufgenommen.

Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen sind unter den gleichen Voraussetzungen zu verlangen wie von eigenen Klienten.

Bemerkungen

Als französische Staatsangehörige, auf die sich das Abkommen bezieht, gelten die Franzosen des Mutterlandes und die algerischen Untertanen.

Grundlagen

- Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 09.09.1931, SR 0.854.934.9
- Verwaltungsübereinkunft betreffend die Ausführung des Abkommens vom 9. September 1931 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 20.10.1933

Weiterführende Stellen

Unsere Meldungen und Rechnungen (Gemeinden und ASO)

- Bundesamt für Justiz in Bern

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Abrechnungsverfahren mit Frankreich